

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 2714

26 novembre 2007

SOMMAIRE

Accor TRL	130265	Immobilière Livange SA	130264
Alloy Market S.A.	130263	Intercoastal Logistic Center S.A.	130271
Alpha Business S.A.	130271	McBride S.A.	130267
Artimon S.A.	130269	Nordic Trust Services	130272
Artimon S.A.	130269	Park Capital Holding S.A.	130270
A.Z. International S.A.	130265	Patron Royal Prague S.à r.l.	130266
Birnie Holding S.A.	130269	Poinsettia Mavit Holding S.A.	130271
Bonata Holding S.A.	130263	Reifen Kiefer, s.à r.l.	130269
Camlux B	130270	Rifi Holding S.A.	130266
CORSAIR (Luxembourg) N°18 S.A.	130264	Sanifinance S.A.	130265
CORSAIR (Luxembourg) N°20 S.A.	130264	SEB Spezialfonds 10 - SICAV-SIF	130235
CORSAIR (Luxembourg) N°6 S.A.	130272	SEB Spezialfonds 11 - SICAV-FIS	130244
Danubian Properties Luxembourg S.à r.l.	130272	SEB Spezialfonds 12 - SICAV-FIS	130226
Eurinca Real Estate Luxembourg S.A. ..	130263	SEB Spezialfonds 9 - SICAV-FIS	130254
Gaïa International Financial Investment S.A.	130264	Shintaka S.A.	130268
Glas Moske Luxembourg S.à r.l.	130265	Stella Holding S.A.	130268
		Transsoder Holding S.A.	130267

SEB Spezialfonds 12 - SICAV-FIS, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1347 Luxembourg, 6A, Circuit de la Foire Internationale.

R.C.S. Luxembourg B 133.428.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendundsieben, den fünfundzwanzigsten Oktober.

Vor dem unterzeichnenden Notar Joseph Gloden, mit dem Amtssitz in Grevenmacher (Luxemburg).

Ist erschienen:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 6A, Circuit de la Foire Internationale; L-1347 Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 28.468,

hier vertreten durch

1) Herrn Rudolf Kömen, Managing Director der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6a, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg, und

2) Herrn Renzo Sechi, General Manager der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire internationale, L-1347 Luxembourg.

Die Komparentin, vertreten wie hiervor erwähnt, hat den amtierenden Notar ersucht, die Satzung einer von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft (société anonyme), welche als Gesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines spezialisierten Investmentfonds organisiert («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé») wird, wie folgt zu beurkunden:

Art. 1. Name. Zwischen der Zeichnerin und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als spezialisierter Investmentfonds («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé»), unter dem Namen SEB SPEZIALFONDS 12 - SICAV-FIS (die «Gesellschaft»).

Art. 2. Gesellschaftssitz. Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Gesellschaftssitz innerhalb Luxemburg-Stadt verlegt werden.

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, militärische oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; diese vorläufige Maßnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes weiterhin luxemburgisch bleibt.

Art. 3. Dauer. Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen mit den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Art. 4. Gegenstand der Gesellschaft. Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzielung eines größtmöglichen Ertrages bei gleichzeitiger Wahrung eines ausgewogenen Risikogrades. Die Gesellschaft verfolgt dabei langfristige Anlageziele. Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in Artikel 19 der vorliegenden Satzung festgelegt.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (im folgenden «Gesetz von 2007» genannt).

Art. 5. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem in Artikel 11 der Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Gründungskapital beträgt fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro und ist in 350 Aktien ohne Nennwert eingeteilt. Das Mindestkapital der Gesellschaft von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro muss innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht erreicht werden. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der Gesamtinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Inventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsträger der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszustellen und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Der Erlös der Ausgabe einer jeden Aktie, wird gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung in Vermögenswerte angelegt, welche solchen geographischen Zonen, Industriesektoren, Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Vermögenswerten entsprechen, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat für jede Aktie bestimmt werden.

Art. 6. Namensaktien. Aktien werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat das Recht zu entscheiden, ob Zertifikate für Namensaktien ausgegeben werden oder nicht. Falls der Verwaltungsrat entschieden hat, Zertifikate für Namensaktien auszugeben, und ein Aktionär nicht ausdrücklich Zertifikate zu erhalten wünscht, wird ihm anstelle dieser Zertifikate eine Bestätigung seines Aktieneigentums ausgehändigt. Wünscht ein Inhaber von Namensaktien die Ausstellung mehrerer Zertifikate für seine Aktien, so können ihm die Kosten für solche zusätzlichen Zertifikate auferlegt werden. Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese Unterschriften können handschriftlich, in gedruckter Form oder durch Stempel angebracht werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch durch eine zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person erfolgen. In diesem Falle muss die Unterschrift handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

Aktien können lediglich unter Voraussetzung der Zeichnungsannahme und dem Erhalt des Kaufpreises, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung, ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises erhält der Zeichner, binnen kurzer Zeit, die Aktienzertifikate oder eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil, soweit der Gesellschaft bekannt gegeben, die Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis angibt. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen und jede solche Übertragung wird von einem oder mehreren Angestellten, oder von einer oder mehreren Personen, die diesbezüglich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden, unterzeichnet.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt a) im Falle der Ausstellung von Aktienzertifikaten, gegen Aushändigung des oder der entsprechenden Aktienzertifikate(s) an die Gesellschaft mit dem ordnungsgemäß auf der Rückseite ausgefüllten Übertragungsformular und allen sonstigen von der Gesellschaft geforderten Übertragungsurkunden, b) falls keine Aktienzertifikate ausgestellt wurden, mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche ins Aktienregister eingetragen wird und vom Zedenten und vom Zessionar oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Diese Adresse wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen.

Sollte ein Aktionär es versäumen, eine Adresse anzugeben, so kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Notiz ins Aktienregister eintragen lassen, und als Adresse des betreffenden Aktionärs gilt alsdann die des Gesellschaftssitzes, oder jedwede andere jeweils von der Gesellschaft eingetragene Adresse, dies bis zur Angabe einer anderen Adresse durch diesen Aktionär. Der Aktionär kann die im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit, durch eine Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an jede andere von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Adresse, ändern lassen.

Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese ins Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmäßige Dividenden.

Die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Namensaktien erfolgt an ihre im Aktienregister angegebene Adresse.

Art. 7. Verlust oder Zerstörung von Aktienzertifikaten. Falls ein Aktionär der Gesellschaft zur Genüge beweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen oder zerstört worden ist, so kann auf seinen Antrag ein Duplikat des besagten Aktienzertifikats unter den von der Gesellschaft zu bestimmenden Bedingungen und Garantien einschließlich einer Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Nach der Ausstellung dieses neuen als Duplikat gekennzeichneten Aktienzertifikats wird das ursprüngliche Zertifikat nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Zertifikate werden an die Gesellschaft ausgehändigt und umgehend annulliert.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats, sowie sämtliche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats verauslagten Kosten, auferlegen.

Art. 8. Beschränkung der Eigentumsrechte auf Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken:

- 1) sofern es sich bei dieser Person oder Gesellschaft nicht um einen sachkundigen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 handelt,
- 2) sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte oder

3) sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden müsste

(wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als «Unzulässige Personen» definiert werden).

Zu diesem Zwecke darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an diesen Aktien zur Folge hätte;

und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung in das Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an solchen Aktien zur Folge hätte;

und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Unzulässige Person auf den Generalversammlungen verweigern;

und

D. einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Unzulässige Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Aktionär alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückzunehmen oder diese Rücknahme veranlassen:

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung («Kaufmitteilung») an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzunehmenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzunehmenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, sofern solche ausgestellt wurden, welche die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen.

(2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert pro Aktie. Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um die durch die Zwangsrücknahme entstehenden Unkosten.

(3) Der so errechnete Rücknahmepreis wird dem früheren Aktionär der Anteile in Euro zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Rücknahmepreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), sofern solche ausgestellt wurden, entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Aktionär kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Rücknahmepreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktieinhaber nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel kann in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von dem bisherigen Aktionär für die durch die Zwangsrücknahme entstandenen Schäden am Gesellschaftsvermögen Ersatz zu fordern.

Art. 9. Rücknahme. Wie nachstehend näher erläutert kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

Unter Vorbehalt der im Emissionsdokument veröffentlichten Einschränkungen, kann jeder Aktionär die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer im Emis-

sionsdokument definierten Frist zu zahlen und entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung festgelegten Inventarwert der Aktien, abzüglich des vom Verwaltungsrat bestimmten Rücknahmeabschlags.

Alle derartigen Rücknahmeanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Rücknahme ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäß ausgehändigt werden.

Jedweder Rücknahmeantrag ist unwiderrufbar, außer im Falle einer Aufhebung der Rücknahme gemäß Artikel 10 der vorliegenden Satzung. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme wie vorerwähnt, am ersten Bewertungstag nach Ende der Aufhebung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären beschließen, einen Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Im Falle wo eine Rücknahme oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands eines einzelnen Aktionärs auf weniger als einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien beantragt hat.

Der Verwaltungsrat unternimmt entsprechende Anstrengungen, um eine angemessene Liquidität sicherzustellen, so dass Rücknahmen der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich auf Antrag der Aktionäre vorgenommen werden können. Der Verwaltungsrat ist jedoch in Ausnahmefällen, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, berechtigt, Rücknahmen aufzuschieben und Rücknahmeanträge erst dann, wenn der Verkauf entsprechender Vermögenswerte der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre erfolgte, auszuführen. Der Verwaltungsrat kann die Aufschubung von Rücknahmen nach seinem Ermessen beschließen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelne Anträge auf Rücknahme abzulehnen, wenn er davon Kenntnis erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass sogenannte Market Timing Geschäftspraktiken vorliegen.

Art. 10. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe von Aktien. Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft periodisch, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats den Inventarwert der Aktien (wobei der Tag, an welchem der Inventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung «Bewertungstag» genannt wird).

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Inventarwerts der Aktien, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien aussetzen:

- a) für jedwede Periode während welcher eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten in denen der dortige Handel eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt sind; oder
- b) im Falle einer Situation, die ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt, infolge der sich die Veräußerung oder die Bewertung der Vermögenswerte als nicht durchführbar erweist; oder
- c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes des Nettovermögens oder der Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder
- d) während einer Periode, in welcher die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Mitteln in der Lage ist und damit Zahlungen für die Rücknahme der Aktien nicht bewerkstelligen kann; oder
- e) wenn aus anderen Gründen der Wert einer der Gesellschaft gehörenden erheblichen Anlage nicht unverzüglich oder nicht präzise bestimmt oder berechnet werden kann; oder
- f) wenn die Gesellschaft Kenntnis davon hat, dass die Bewertung einiger ihrer Anlagen, die sie zuvor zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erhalten hatte, in einem wesentlichen Punkt falsch war und dies nach Auffassung des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Neuberechnung dieses Nettoinventarwertes rechtfertigt (jedoch unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter keinen Umständen zur Änderung oder Neuberechnung eines zuvor berechneten Nettoinventarwertes, aufgrund dessen Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen worden sein können, verpflichtet ist).

Sofern es angebracht ist, wird diese vorübergehende Einstellung von der Gesellschaft bekannt gegeben und den Aktionären, welche die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, beim Einreichen des schriftlichen Antrags für eine derartige Rücknahme wie in Artikel 9 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Rücknahme dürfen keine Aktien ausgegeben werden.

Art. 11. Nettoinventarwert. Der Inventarwert der Aktien der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und für jeden Bewertungstag festgelegt, indem der Nettoinventarwert, welcher dem Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dividiert wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen folgendes:

- a) alle Barbestände, -forderungen oder -einzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle Beträge, die der Gesellschaft geschuldet werden (einschließlich Erträge von Wertpapieren, die zwar verkauft, aber noch nicht vereinnahmt sind);

c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Anlagen und Wertpapiere;

d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Sacheinlagen zahlbar sind, in dem Umfang wie dies der Gesellschaft bekannt ist,

e) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche die Gesellschaft besitzt, außer in dem Maße wie diese Zinsen im entsprechenden Kapitalbetrag enthalten sind;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind sowie

g) alle anderen zulässigen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich transitorischer Aktiva.

II. Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt festgelegt:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den angemessenen Marktkurs hält;

c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Märkten notiert oder gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes für die betreffenden übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Kurse wären nicht repräsentativ.

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie andere Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

f) Festgelder können zu ihrem Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem diese Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

g) Nicht an Terminbörsen, aber an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von dem Verwaltungsrat der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Aktionäre festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannten, durch die unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbaren Bewertungsregeln entsprechen.

h) Swaps werden zum Marktwert bewertet.

i) Anteile oder Aktien von OGA(W)s werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

j) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß der oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung zu erreichen.

III. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen, einschließlich Verwaltungskosten, Management- und Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Depotbankgebühren, etc.;

c) alle bekannten fälligen oder fällig werdenden Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Form von Geld oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrages aller von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungstag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;

d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungstag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessenen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht ausgewiesen werden.

VI. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels:

a) gelten die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung zurückzunehmenden Aktien bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungstag als bestehend und werden als solche berücksichtigt und ab diesem Tag und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen werden;

c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung der Gesellschaft ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurse bewertet; und

d) werden an einem Bewertungstag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungstag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 12. Ausgabe von Aktien. Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so entspricht der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem gemäß Artikel 11 bestimmten Inventarwert pro Aktie, zuzüglich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr für Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten) («Handelskosten»), welche anfallen würden, wenn das sich im Besitz der Gesellschaft befindliche Vermögen, zu den in einer Schätzung angenommenen Preisen gekauft werden müsste. Dieser Preis kann sich um eine in dem Emissionsdokument festgelegte Verkaufsgebühr erhöhen. Die Vergütung jeder mit dem Verkauf dieser Aktien beauftragten Agenten wird aus dieser Gebühr bezahlt. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist binnen einer Zeitspanne, die im Emissionsdokument dargelegt ist und vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden kann, zahlbar.

Art. 13. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionäre gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder aus anderen Gründen frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen. Die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Art. 14. Befugnisse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 15. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln, und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben, einen Fondsmanagementvertrag («Fondsmanager») bzw. einen Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageberater») abschließen, welche die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 der Satzung umsetzen bzw. im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung der Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll(en).

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Art. 16. Verwaltungsratssitzung. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel, verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telephonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung, oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, das entscheidende Stimmrecht zu. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds, dem der Vorsitzende die Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hat.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Art. 17. Zeichnungsbefugnis. Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Art. 18. Vergütung des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, Prozessen und Gerichtsverfahren hatten, in welchen sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher sie keine Entschädigung beanspruchen können, beteiligt waren, es sei denn für solche Angelegenheiten, für welche sie in solchen Verfahren, Prozessen oder Gerichtsverfahren schließlich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten für haftbar erklärt werden.

Art. 19. Anlagepolitik. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Gesellschaft, wie sie in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Emissionsdokument und der vorliegenden Satzung beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007.

Art. 20. Generalversammlung. Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort am dritten Donnerstag des Monats September eines jeden Jahres um fünfzehn (15.00) Uhr abgehalten.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten).

Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Bruchteilsaktien sind nicht mit Stimmrechten verbunden. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 21. Depotbank. In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor («Depotbank») abschließen.

Die Depotbank wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 22. Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2007.

Art. 23. Geschäftsjahr. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

Art. 24. Ausschüttungen. Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie die Erträge der Gesellschaft zu verwenden sind. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen. Es kann keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls durch eine solche Ausschüttung das Gesellschaftskapital unter das vom Gesetz festgelegte Mindestkapital fällt.

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages ist auf eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu achten. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Jegliche Ausschüttung welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Auf Ausschüttungen welche von der Gesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgt an deren im Aktienregister hinterlegte Bankverbindung.

Art. 25. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 26 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestbetrages gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien fasst.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorgehend beschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Die Beträge, die von den Aktieninhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der CAISSE DE CONSIGNATION in Luxemburg hinterlegt, wo sie den Aktieninhabern während des vom Gesetz vorhergesehenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Art. 26. Änderungen der Satzung. Die Satzung kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung welche den entsprechenden Mehrheitsanforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften Rechnung trägt, geändert werden.

Art. 27. Interessenkonflikte. Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

«Entgegengesetztes Interesse» entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfaßt, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen benannt werden.

Art. 28. Anwendbares Recht. Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 13. Februar 2007 betreffend spezialisierte Investmentfonds, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze, geregelt.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2008 (zweitausendundacht).
- 2) Die erste jährliche Generalversammlung wird am 18. September 2008 (zweitausendundacht) stattfinden.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., vorgenannt, zeichnet 350 Aktien ohne Nennwert zum Gegenwert von fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro.

Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß durch Banknachweis nachgewiesen.

Kosten

Die von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten werden auf sechstausendzweihundert (6.200,-) Euro veranschlagt.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Außerordentliche Generalversammlung

Sodann hat die oben angeführte Gründungsgesellschafterin, vertreten wie hiervor erwähnt, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertritt, unverzüglich eine Generalversammlung, zu der sie sich als rechtens einberufen bekennt, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

1) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

a) Herr Lars Friberg, Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

b) Herr Sven Per Olov Oerling, Deputy Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

c) Herr Rudolf Kömen, Managing Director of SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2011 (zweitausendundelf) stattfinden wird.

II) Der Sitz der Gesellschaft wird auf 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg festgesetzt.

III) Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., mit Sitz in 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B 65.477.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2008 (zweitausendundacht) stattfinden wird.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde in Luxemburg-Stadt, Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem unterzeichneten Notar nach Namen, Zivilstand und Wohnort bekannt, haben dieselbigen gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: R. Koemen, R. Sechi, J. Gloden.

Enregistré à Grevenmacher, le 26 octobre 2007. Relation GRE/2007/4732. — Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Gesellschaft auf stempelfreiem Papier auf Begehrt erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Grevenmacher, den 15. November 2007.

J. Gloden.

Référence de publication: 2007133031/213/530.

(070158389) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 novembre 2007.

SEB Spezialfonds 10 - SICAV-SIF, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1347 Luxemburg, 6A, Circuit de la Foire Internationale.

R.C.S. Luxembourg B 133.426.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendundsieben, den fünfundzwanzigsten Oktober.

Vor dem unterzeichnenden Notar Joseph Gloden, mit dem Amtssitz in Grevenmacher (Luxemburg).

Ist erschienen:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 6A, Circuit de la Foire Internationale; L-1347 Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 28.468,

hier vertreten durch

1) Herrn Rudolf Kömen, Managing Director der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg, und

2) Herrn Renzo Sechi, General Manager der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire internationale, L-1347 Luxemburg.

Die Komparentin, vertreten wie hiervor erwähnt, hat den amtierenden Notar ersucht, die Satzung einer von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft (société anonyme), welche als Gesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines spezialisierten Investmentfonds organisiert («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé») wird, wie folgt zu beurkunden:

Art. 1. Name. Zwischen der Zeichnerin und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als spezialisierter Investmentfonds («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé»), unter dem Namen SEB Spezialfonds 10 - SICAV-FIS (die «Gesellschaft»).

Art. 2. Gesellschaftssitz. Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Gesellschaftssitz innerhalb Luxemburg-Stadt verlegt werden.

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, militärische oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; diese vorläufige Maßnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes weiterhin luxemburgisch bleibt.

Art. 3. Dauer. Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen mit den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Art. 4. Gegenstand der Gesellschaft. Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzielung eines größtmöglichen Ertrages bei gleichzeitiger Wahrung eines ausgewogenen Risikogrades. Die Gesellschaft verfolgt dabei langfristige Anlageziele. Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in Artikel 19 der vorliegenden Satzung festgelegt.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (im folgenden «Gesetz von 2007» genannt).

Art. 5. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem in Art. 11 der Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Gründungskapital beträgt fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro und ist in 350 Aktien ohne Nennwert eingeteilt. Das Mindestkapital der Gesellschaft von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro muss innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht erreicht werden. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der Gesamtinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Inventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsträger der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszustellen und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Der Erlös der Ausgabe einer jeden Aktie, wird gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung in Vermögenswerte angelegt, welche solchen geographischen Zonen, Industriesektoren, Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Vermögenswerten entsprechen, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat für jede Aktie bestimmt werden.

Art. 6. Namensaktien. Aktien werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat das Recht zu entscheiden, ob Zertifikate für Namensaktien ausgegeben werden oder nicht. Falls der Verwaltungsrat entschieden hat, Zertifikate für Namensaktien auszugeben, und ein Aktionär nicht ausdrücklich Zertifikate zu erhalten wünscht, wird ihm anstelle dieser Zertifikate eine Bestätigung seines Aktieneigentums ausgehändigt. Wünscht ein Inhaber von Namensaktien die Ausstellung mehrerer Zertifikate für seine Aktien, so können ihm die Kosten für solche zusätzlichen Zertifikate auferlegt werden. Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese Unterschriften können handschriftlich, in gedruckter Form oder durch Stempel angebracht werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch durch eine zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person erfolgen. In diesem Falle muss die Unterschrift handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

Aktien können lediglich unter Voraussetzung der Zeichnungsannahme und dem Erhalt des Kaufpreises, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung, ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises erhält der Zeichner, binnen kurzer Zeit, die Aktienzertifikate oder eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil, soweit der Gesellschaft bekannt gegeben, die Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis angibt. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen und jede solche Übertragung wird von einem oder mehreren Angestellten, oder von einer oder mehreren Personen, die diesbezüglich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden, unterzeichnet.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt a) im Falle der Ausstellung von Aktienzertifikaten, gegen Aushändigung des oder der entsprechenden Aktienzertifikate(s) an die Gesellschaft mit dem ordnungsgemäß auf der Rückseite ausgefüllten Übertragungsformular und allen sonstigen von der Gesellschaft geforderten Übertragungsurkunden, b) falls keine Aktienzertifikate ausgestellt wurden, mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche ins Aktienregister eingetragen wird und vom Zedenten und vom Zessionar oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Diese Adresse wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen.

Sollte ein Aktionär es versäumen, eine Adresse anzugeben, so kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Notiz ins Aktienregister eintragen lassen, und als Adresse des betreffenden Aktionärs gilt alsdann die des Gesellschaftssitzes, oder jedwede andere jeweils von der Gesellschaft eingetragene Adresse, dies bis zur Angabe einer anderen Adresse durch diesen Aktionär. Der Aktionär kann die im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit, durch eine Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an jede andere von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Adresse, ändern lassen.

Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese ins Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmäßige Dividenden.

Die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Namensaktien erfolgt an ihre im Aktienregister angegebene Adresse.

Art. 7. Verlust oder Zerstörung von Aktienzertifikaten. Falls ein Aktionär der Gesellschaft zur Genüge beweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen oder zerstört worden ist, so kann auf seinen Antrag ein Duplikat des besagten Aktienzertifikats unter den von der Gesellschaft zu bestimmenden Bedingungen und Garantien einschließlich einer Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Nach der Ausstellung dieses neuen als Duplikat gekennzeichneten Aktienzertifikats wird das ursprüngliche Zertifikat nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Zertifikate werden an die Gesellschaft ausgehändigt und umgehend annulliert.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats, sowie sämtliche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats verauslagten Kosten, auferlegen.

Art. 8. Beschränkung der Eigentumsrechte auf Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken:

1) sofern es sich bei dieser Person oder Gesellschaft nicht um einen sachkundigen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 handelt,

2) sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte oder

3) sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden müsste

(wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als «Unzulässige Personen» definiert werden).

Zu diesem Zwecke darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an diesen Aktien zur Folge hätte;

und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung in das Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an solchen Aktien zur Folge hätte;

und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Unzulässige Person auf den Generalversammlungen verweigern;

und

D. einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Unzulässige Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Aktionär alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückzunehmen oder diese Rücknahme veranlassen:

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung («Kaufmitteilung») an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzunehmenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzunehmenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, sofern solche ausgestellt wurden, welche die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen.

(2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert pro Aktie. Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um die durch die Zwangsrücknahme entstehenden Unkosten.

(3) Der so errechnete Rücknahmepreis wird dem früheren Aktionär der Anteile in Euro zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung)

nach endgültiger Festlegung des Rücknahmepreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), sofern solche ausgestellt wurden, entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Aktionär kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Rücknahmepreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktieinhaber nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel kann in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von dem bisherigen Aktionär für die durch die Zwangsrücknahme entstandenen Schäden am Gesellschaftsvermögen Ersatz zu fordern.

Art. 9. Rücknahme. Wie nachstehend näher erläutert kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

Unter Vorbehalt der im Emissionsdokument veröffentlichten Einschränkungen, kann jeder Aktionär die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer im Emissionsdokument definierten Frist zu zahlen und entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung festgelegten Inventarwert der Aktien, abzüglich des vom Verwaltungsrat bestimmten Rücknahmeabschlags.

Alle derartigen Rücknahmeanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Rücknahme ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäß ausgehändigt werden.

Jedweder Rücknahmeantrag ist unwiderrufbar, außer im Falle einer Aufhebung der Rücknahme gemäß Artikel 10 der vorliegenden Satzung. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme wie vorerwähnt, am ersten Bewertungstag nach Ende der Aufhebung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären beschließen, einen Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Im Falle wo eine Rücknahme oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands eines einzelnen Aktionärs auf weniger als einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien beantragt hat.

Der Verwaltungsrat unternimmt entsprechende Anstrengungen, um eine angemessene Liquidität sicherzustellen, so dass Rücknahmen der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich auf Antrag der Aktionäre vorgenommen werden können. Der Verwaltungsrat ist jedoch in Ausnahmefällen, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, berechtigt, Rücknahmen aufzuschieben und Rücknahmeanträge erst dann, wenn der Verkauf entsprechender Vermögenswerte der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre erfolgte, auszuführen. Der Verwaltungsrat kann die Aufschubung von Rücknahmen nach seinem Ermessen beschließen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelne Anträge auf Rücknahme abzulehnen, wenn er davon Kenntnis erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass sogenannte Market Timing Geschäftspraktiken vorliegen.

Art. 10. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe von Aktien. Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft periodisch, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats den Inventarwert der Aktien (wobei der Tag, an welchem der Inventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung «Bewertungstag» genannt wird).

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Inventarwertes der Aktien, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien aussetzen:

a) für jedwede Periode während welcher eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten in denen der dortige Handel eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt sind; oder

b) im Falle einer Situation, die ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt, infolge der sich die Veräußerung oder die Bewertung der Vermögenswerte als nicht durchführbar erweist; oder

c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes des Nettovermögens oder der Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder

d) während einer Periode, in welcher die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Mitteln in der Lage ist und damit Zahlungen für die Rücknahme der Aktien nicht bewerkstelligen kann; oder

e) wenn aus anderen Gründen der Wert einer der Gesellschaft gehörenden erheblichen Anlage nicht unverzüglich oder nicht präzise bestimmt oder berechnet werden kann; oder

f) wenn die Gesellschaft Kenntnis davon hat, dass die Bewertung einiger ihrer Anlagen, die sie zuvor zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erhalten hatte, in einem wesentlichen Punkt falsch war und dies nach Auffassung des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Neuberechnung dieses Nettoinventarwertes rechtfertigt (jedoch unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter keinen Umständen zur Änderung oder Neuberechnung eines zuvor berechneten Nettoinventarwertes, aufgrund dessen Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen worden sein können, verpflichtet ist).

Sofern es angebracht ist, wird diese vorübergehende Einstellung von der Gesellschaft bekannt gegeben und den Aktionären, welche die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, beim Einreichen des schriftlichen Antrags für eine derartige Rücknahme wie in Artikel 9 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Rücknahme dürfen keine Aktien ausgegeben werden.

Art. 11. Nettoinventarwert. Der Inventarwert der Aktien der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und für jeden Bewertungstag festgelegt, indem der Nettoinventarwert, welcher dem Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dividiert wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen folgendes:

a) alle Barbestände, -forderungen oder -einzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle Beträge, die der Gesellschaft geschuldet werden (einschließlich Erträge von Wertpapieren, die zwar verkauft, aber noch nicht vereinnahmt sind);

c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Anlagen und Wertpapiere;

d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Sacheinlagen zahlbar sind, in dem Umfang wie dies der Gesellschaft bekannt ist,

e) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche die Gesellschaft besitzt, außer in dem Maße wie diese Zinsen im entsprechenden Kapitalbetrag enthalten sind;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind sowie

g) alle anderen zulässigen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich transitorischer Aktiva.

II. Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt festgelegt:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den angemessenen Marktkurs hält;

c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Märkten notiert oder gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes für die betreffenden übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Kurse wären nicht repräsentativ.

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie andere Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

f) Festgelder können zu ihrem Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem diese Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

g) Nicht an Terminbörsen, aber an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von dem Verwaltungsrat der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Aktionäre festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannten, durch die unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbaren Bewertungsregeln entsprechen.

h) Swaps werden zum Marktwert bewertet.

i) Anteile oder Aktien von OGA(W)s werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

j) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß der oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben

festgelegte, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung zu erreichen.

III. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;
- b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen, einschließlich Verwaltungskosten, Management- und Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Depotbankgebühren, etc.;
- c) alle bekannten fälligen oder fällig werdenden Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Form von Geld oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrages aller von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungstag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
- d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungstag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessenen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;
- e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht ausgewiesen werden.

VI. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels:

- a) gelten die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung zurückzunehmenden Aktien bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungstag als bestehend und werden als solche berücksichtigt und ab diesem Tag und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft;
- b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen werden;
- c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung der Gesellschaft ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurse bewertet; und
- d) werden an einem Bewertungstag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungstag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 12. Ausgabe von Aktien. Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so entspricht der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem gemäß Artikel 11 bestimmten Inventarwert pro Aktie, zuzüglich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr für Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten) («Handelskosten»), welche anfallen würden, wenn das sich im Besitz der Gesellschaft befindliche Vermögen, zu den in einer Schätzung angenommenen Preisen gekauft werden müsste. Dieser Preis kann sich um eine in dem Emissionsdokument festgelegte Verkaufsgebühr erhöhen. Die Vergütung jeder mit dem Verkauf dieser Aktien beauftragten Agenten wird aus dieser Gebühr bezahlt. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist binnen einer Zeitspanne, die im Emissionsdokument dargelegt ist und vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden kann, zahlbar.

Art. 13. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionäre gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder aus anderen Gründen frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen. Die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Art. 14. Befugnisse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 15. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln, und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder

des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben, einen Fondsmanagementvertrag («Fondsmanager») bzw. einen Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageberater») abschließen, welche die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 der Satzung umsetzen bzw. im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung der Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll(en).

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Art. 16. Verwaltungsratssitzung. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel, verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telephonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung, oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, das entscheidende Stimmrecht zu. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds, dem der Vorsitzende die Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hat.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Art. 17. Zeichnungsbefugnis. Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Art. 18. Vergütung des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, Prozessen und Gerichtsverfahren hatten, in welchen sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher sie keine Entschädigung beanspruchen können, beteiligt waren, es sei denn für solche Angelegenheiten, für welche sie in solchen Verfahren, Prozessen oder Gerichtsverfahren schließlich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten für haftbar erklärt werden.

Art. 19. Anlagepolitik. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Gesellschaft, wie sie in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Emissionsdokument und der vorliegenden Satzung beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007.

Art. 20. Generalversammlung. Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort am dritten Dienstag des Monats September eines jeden Jahres um elf (11.00) Uhr abgehalten.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten).

Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Bruchteilsaktien sind nicht mit Stimmrechten verbunden. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 21. Depotbank. In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor («Depotbank») abschließen.

Die Depotbank wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 22. Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2007.

Art. 23. Geschäftsjahr. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

Art. 24. Ausschüttungen. Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie die Erträge der Gesellschaft zu verwenden sind. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen. Es kann keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls durch eine solche Ausschüttung das Gesellschaftskapital unter das vom Gesetz festgelegte Mindestkapital fällt.

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages ist auf eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu achten. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im

Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Jegliche Ausschüttung welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Auf Ausschüttungen welche von der Gesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgt an deren im Aktienregister hinterlegte Bankverbindung.

Art. 25. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 26 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestbetrages gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien fasst.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorgehend beschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Die Beträge, die von den Aktieninhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der CAISSE DE CONSIGNATION in Luxemburg hinterlegt, wo sie den Aktieninhabern während des vom Gesetz vorhergesehenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Art. 26. Änderungen der Satzung. Die Satzung kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung welche den entsprechenden Mehrheitsanforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften Rechnung trägt, geändert werden.

Art. 27. Interessenkonflikte. Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

«Entgegengesetztes Interesse» entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfaßt, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen benannt werden.

Art. 28. Anwendbares Recht. Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 13. Februar 2007 betreffend spezialisierte Investmentfonds, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze, geregelt.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2008 (zweitausendundacht).

2) Die erste jährliche Generalversammlung wird am 16. September 2008 (zweitausendundacht) stattfinden.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., vorgeannt, zeichnet 350 Aktien ohne Nennwert zum Gegenwert von fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro.

Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß durch Banknachweis nachgewiesen.

Kosten

Die von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten werden auf sechstausendzweihundert (6.200,-) Euro veranschlagt.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Außerordentliche Generalversammlung

Sodann hat die oben angeführte Gründungsgesellschafterin, vertreten wie hiavor erwähnt, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertritt, unverzüglich eine Generalversammlung, zu der sie sich als rechtens einberufen bekennt, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

I) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

a) Herr Lars Friberg, Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

b) Herr Sven Per Olov Oerling, Deputy Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

c) Herr Rudolf Kömen, Managing Director of SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2011 (zweitausendundelf) stattfinden wird.

II) Der Sitz der Gesellschaft wird auf 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg festgesetzt.

III) Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., mit Sitz in 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B 65.477.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2008 (zweitausendacht) stattfinden wird.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde in Luxemburg-Stadt, Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem unterzeichneten Notar nach Namen, Zivilstand und Wohnort bekannt, haben dieselbigen gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: R. Koemen, R. Sechi, J. Gloden.

Enregistré à Grevenmacher, le 26 octobre 2007. Relation GRE/2007/4730. — Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung der Gesellschaft auf stempelfreiem Papier auf Begehrt erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Grevenmacher, den 15. November 2007.

J. Gloden.

Référence de publication: 2007133358/213/530.

(070158371) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 novembre 2007.

SEB Spezialfonds 11 - SICAV-FIS, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1347 Luxemburg, 6A, Circuit de la Foire Internationale.

R.C.S. Luxembourg B 133.427.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendundsieben, den fünfundzwanzigsten Oktober.

Vor dem unterzeichnenden Notar Joseph Gloden, mit dem Amtssitz in Grevenmacher (Luxemburg).

Ist erschienen:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 6A, Circuit de la Foire Internationale; L-1347 Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 28.468,

hier vertreten durch

1) Herrn Rudolf Kömen, Managing Director der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg, und

2) Herrn Renzo Sechi, General Manager der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire internationale, L-1347 Luxembourg.

Die Komparentin, vertreten wie hiervor erwähnt, hat den amtierenden Notar ersucht, die Satzung einer von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft (société anonyme), welche als Gesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines spezialisierten Investmentfonds organisiert («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé») wird, wie folgt zu beurkunden:

Art. 1. Name. Zwischen der Zeichnerin und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als spezialisierter Investmentfonds («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé»), unter dem Namen SEB SPEZIALFONDS 11 - SICAV-FIS (die «Gesellschaft»).

Art. 2. Gesellschaftssitz. Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Gesellschaftssitz innerhalb Luxemburg-Stadt verlegt werden.

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, militärische oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; diese vorläufige Maßnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes weiterhin luxemburgisch bleibt.

Art. 3. Dauer. Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen mit den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Art. 4. Gegenstand der Gesellschaft. Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzielung eines größtmöglichen Ertrages bei gleichzeitiger Wahrung eines ausgewogenen Risikogrades. Die Gesellschaft verfolgt dabei langfristige Anlageziele. Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in Artikel 19 der vorliegenden Satzung festgelegt.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (im folgenden «Gesetz von 2007» genannt).

Art. 5. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem in Artikel 11 der Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Gründungskapital beträgt fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro und ist in 350 Aktien ohne Nennwert eingeteilt. Das Mindestkapital der Gesellschaft von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro muss innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht erreicht werden. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der Gesamtinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Inventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsträger der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszustellen und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Der Erlös der Ausgabe einer jeden Aktie, wird gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung in Vermögenswerte angelegt, welche solchen geographischen Zonen, Industriesektoren, Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Vermögenswerten entsprechen, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat für jede Aktie bestimmt werden.

Art. 6. Namensaktien. Aktien werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat das Recht zu entscheiden, ob Zertifikate für Namensaktien ausgegeben werden oder nicht. Falls der Verwaltungsrat entschieden hat, Zertifikate für Namensaktien auszugeben, und ein Aktionär nicht ausdrücklich Zertifikate zu erhalten wünscht, wird ihm anstelle dieser Zertifikate eine Bestätigung seines Aktieneigentums ausgehändigt. Wünscht ein Inhaber von Namensaktien die Ausstellung mehrerer Zertifikate für seine Aktien, so können ihm die Kosten für solche zusätzlichen Zertifikate auferlegt werden. Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese Unterschriften können handschriftlich, in gedruckter Form oder durch Stempel angebracht werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch durch eine zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person erfolgen. In diesem Falle muss die Unterschrift handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

Aktien können lediglich unter Voraussetzung der Zeichnungsannahme und dem Erhalt des Kaufpreises, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung, ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises erhält der Zeichner, binnen kurzer Zeit, die Aktienzertifikate oder eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Na-

mensaktien, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil, soweit der Gesellschaft bekannt gegeben, die Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis angibt. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen und jede solche Übertragung wird von einem oder mehreren Angestellten, oder von einer oder mehreren Personen, die diesbezüglich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden, unterzeichnet.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt a) im Falle der Ausstellung von Aktienzertifikaten, gegen Aushändigung des oder der entsprechenden Aktienzertifikate(s) an die Gesellschaft mit dem ordnungsgemäß auf der Rückseite ausgefüllten Übertragungsformular und allen sonstigen von der Gesellschaft geforderten Übertragungsurkunden, b) falls keine Aktienzertifikate ausgestellt wurden, mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche ins Aktienregister eingetragen wird und vom Zedenten und vom Zessionar oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Diese Adresse wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen.

Sollte ein Aktionär es versäumen, eine Adresse anzugeben, so kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Notiz ins Aktienregister eintragen lassen, und als Adresse des betreffenden Aktionärs gilt alsdann die des Gesellschaftssitzes, oder jedwede andere jeweils von der Gesellschaft eingetragene Adresse, dies bis zur Angabe einer anderen Adresse durch diesen Aktionär. Der Aktionär kann die im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit, durch eine Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an jede andere von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Adresse, ändern lassen.

Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese ins Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmäßige Dividenden.

Die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Namensaktien erfolgt an ihre im Aktienregister angegebene Adresse.

Art. 7. Verlust oder Zerstörung von Aktienzertifikaten. Falls ein Aktionär der Gesellschaft zur Genüge beweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen oder zerstört worden ist, so kann auf seinen Antrag ein Duplikat des besagten Aktienzertifikats unter den von der Gesellschaft zu bestimmenden Bedingungen und Garantien einschließlich einer Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Nach der Ausstellung dieses neuen als Duplikat gekennzeichneten Aktienzertifikats wird das ursprüngliche Zertifikat nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Zertifikate werden an die Gesellschaft ausgehändigt und umgehend annulliert.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats, sowie sämtliche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats verauslagten Kosten, auferlegen.

Art. 8. Beschränkung der Eigentumsrechte auf Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken:

1) sofern es sich bei dieser Person oder Gesellschaft nicht um einen sachkundigen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 handelt,

2) sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte oder

3) sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden müsste

(wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als «Unzulässige Personen» definiert werden).

Zu diesem Zwecke darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an diesen Aktien zur Folge hätte;

und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung in das Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an solchen Aktien zur Folge hätte;

und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Unzulässige Person auf den Generalversammlungen verweigern;

und

D. einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Unzulässige Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht

nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Aktionär alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückzunehmen oder diese Rücknahme veranlassen:

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung («Kaufmitteilung») an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzunehmenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzunehmenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letzbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, sofern solche ausgestellt wurden, welche die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen.

(2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert pro Aktie. Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um die durch die Zwangsrücknahme entstehenden Unkosten.

(3) Der so errechnete Rücknahmepreis wird dem früheren Aktionär der Anteile in Euro zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Rücknahmepreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), sofern solche ausgestellt wurden, entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Aktionär kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Rücknahmepreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktieninhaber nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel kann in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von dem bisherigen Aktionär für die durch die Zwangsrücknahme entstandenen Schäden am Gesellschaftsvermögen Ersatz zu fordern.

Art. 9. Rücknahme. Wie nachstehend näher erläutert kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

Unter Vorbehalt der im Emissionsdokument veröffentlichten Einschränkungen, kann jeder Aktionär die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer im Emissionsdokument definierten Frist zu zahlen und entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung festgelegten Inventarwert der Aktien, abzüglich des vom Verwaltungsrat bestimmten Rücknahmeabschlags.

Alle derartigen Rücknahmeanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Rücknahme ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäß ausgehändigt werden.

Jedweder Rücknahmeantrag ist unwiderrufbar, außer im Falle einer Aufhebung der Rücknahme gemäß Artikel 10 der vorliegenden Satzung. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme wie vorerwähnt, am ersten Bewertungstag nach Ende der Aufhebung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären beschließen, einen Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Im Falle wo eine Rücknahme oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands eines einzelnen Aktionärs auf weniger als einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien beantragt hat.

Der Verwaltungsrat unternimmt entsprechende Anstrengungen, um eine angemessene Liquidität sicherzustellen, so dass Rücknahmen der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich auf Antrag der Aktionäre vorgenommen werden können. Der Verwaltungsrat ist jedoch in Ausnahmefällen, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, berechtigt, Rücknahmen aufzuschieben und Rücknahmeanträge erst dann, wenn der Verkauf entsprechender Vermögenswerte der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre erfolgte, auszuführen. Der Verwaltungsrat kann die Aufschiebung von Rücknahmen nach seinem Ermessen beschließen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelne Anträge auf Rücknahme abzulehnen, wenn er davon Kenntnis erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass sogenannte Market Timing Geschäftspraktiken vorliegen.

Art. 10. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe von Aktien. Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft periodisch, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats den Inventarwert der Aktien (wobei der Tag, an welchem der Inventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung «Bewertungstag» genannt wird).

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Inventarwerts der Aktien, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien aussetzen:

a) für jedwede Periode während welcher eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten in denen der dortige Handel eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt sind; oder

b) im Falle einer Situation, die ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt, infolge der sich die Veräußerung oder die Bewertung der Vermögenswerte als nicht durchführbar erweist; oder

c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes des Nettovermögens oder der Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder

d) während einer Periode, in welcher die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Mitteln in der Lage ist und damit Zahlungen für die Rücknahme der Aktien nicht bewerkstelligen kann; oder

e) wenn aus anderen Gründen der Wert einer der Gesellschaft gehörenden erheblichen Anlage nicht unverzüglich oder nicht präzise bestimmt oder berechnet werden kann; oder

f) wenn die Gesellschaft Kenntnis davon hat, dass die Bewertung einiger ihrer Anlagen, die sie zuvor zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erhalten hatte, in einem wesentlichen Punkt falsch war und dies nach Auffassung des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Neuberechnung dieses Nettoinventarwertes rechtfertigt (jedoch unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter keinen Umständen zur Änderung oder Neuberechnung eines zuvor berechneten Nettoinventarwertes, aufgrund dessen Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen worden sein können, verpflichtet ist).

Sofern es angebracht ist, wird diese vorübergehende Einstellung von der Gesellschaft bekannt gegeben und den Aktionären, welche die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, beim Einreichen des schriftlichen Antrags für eine derartige Rücknahme wie in Artikel 9 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Rücknahme dürfen keine Aktien ausgegeben werden.

Art. 11. Nettoinventarwert. Der Inventarwert der Aktien der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und für jeden Bewertungstag festgelegt, indem der Nettoinventarwert, welcher dem Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dividiert wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen folgendes:

a) alle Barbestände, -forderungen oder -einzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle Beträge, die der Gesellschaft geschuldet werden (einschließlich Erträge von Wertpapieren, die zwar verkauft, aber noch nicht vereinnahmt sind);

c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Anlagen und Wertpapiere;

d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Sacheinlagen zahlbar sind, in dem Umfang wie dies der Gesellschaft bekannt ist,

e) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche die Gesellschaft besitzt, außer in dem Maße wie diese Zinsen im entsprechenden Kapitalbetrag enthalten sind;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind sowie

g) alle anderen zulässigen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich transitorischer Aktiva.

II. Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt festgelegt:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den angemessenen Marktkurs hält;

c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Märkten notiert oder gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes für die betreffenden übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Kurse wären nicht repräsentativ.

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie andere Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

f) Festgelder können zu ihrem Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem diese Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

g) Nicht an Terminbörsen, aber an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von dem Verwaltungsrat der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Aktionäre festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannten, durch die unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbaren Bewertungsregeln entsprechen.

h) Swaps werden zum Marktwert bewertet.

i) Anteile oder Aktien von OGA(W)s werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

j) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß der oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung zu erreichen.

III. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen, einschließlich Verwaltungskosten, Management- und Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Depotbankgebühren, etc.;

c) alle bekannten fälligen oder fällig werdenden Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Form von Geld oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrages aller von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungstag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;

d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungstag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessenen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht ausgewiesen werden.

VI. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels:

a) gelten die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung zurückzunehmenden Aktien bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungstag als bestehend und werden als solche berücksichtigt und ab diesem Tag und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen werden;

c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung der Gesellschaft ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurse bewertet; und

d) werden an einem Bewertungstag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungstag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 12. Ausgabe von Aktien. Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so entspricht der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem gemäß Artikel 11 bestimmten Inventarwert pro Aktie, zuzüglich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr für Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten) («Handelskosten»), welche anfallen würden, wenn das sich im Besitz der Gesellschaft befindliche Vermögen, zu den in einer Schätzung angenommenen Preisen gekauft werden müsste. Dieser Preis kann sich um eine in dem Emissionsdokument festgelegte Verkaufsgebühr erhöhen. Die Vergütung jeder mit dem Verkauf dieser Aktien beauftragten Agenten wird aus dieser Gebühr bezahlt. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist binnen einer Zeitspanne, die im Emissionsdokument dargelegt ist und vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden kann, zahlbar.

Art. 13. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionäre gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder aus anderen Gründen frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen. Die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Art. 14. Befugnisse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 15. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln, und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben, einen Fondsmanagementvertrag («Fondsmanager») bzw. einen Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageberater») abschließen, welche die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 der Satzung umsetzen bzw. im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung der Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll(en).

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Art. 16. Verwaltungsratssitzung. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel, verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telephonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung, oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, das entscheidende Stimmrecht zu. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds, dem der Vorsitzende die Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hat.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Art. 17. Zeichnungsbefugnis. Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Art. 18. Vergütung des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, Prozessen und Gerichtsverfahren hatten, in welchen sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher sie keine Entschädigung beanspruchen können, beteiligt waren, es sei denn für solche Angelegenheiten, für welche sie in solchen Verfahren, Prozessen oder Gerichtsverfahren schließlich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten für haftbar erklärt werden.

Art. 19. Anlagepolitik. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Gesellschaft, wie sie in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Emissionsdokument und der vorliegenden Satzung beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007.

Art. 20. Generalversammlung. Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort am dritten Mittwoch des Monats September eines jeden Jahres um vierzehn (14.00) Uhr abgehalten.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten).

Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Bruchteilsaktien sind nicht mit Stimmrechten verbunden. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 21. Depotbank. In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor («Depotbank») abschließen.

Die Depotbank wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 22. Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2007.

Art. 23. Geschäftsjahr. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

Art. 24. Ausschüttungen. Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie die Erträge der Gesellschaft zu verwenden sind. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen. Es kann keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls durch eine solche Ausschüttung das Gesellschaftskapital unter das vom Gesetz festgelegte Mindestkapital fällt.

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages ist auf eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu achten. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Jegliche Ausschüttung welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Auf Ausschüttungen welche von der Gesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgt an deren im Aktienregister hinterlegte Bankverbindung.

Art. 25. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 26 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestbetrages gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien fasst.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorgehend beschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Die Beträge, die von den Aktieninhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der CAISSE DE CONSIGNATION in Luxemburg hinterlegt, wo sie den Aktieninhabern während des vom Gesetz vorhergesehenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Art. 26. Änderungen der Satzung. Die Satzung kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung welche den entsprechenden Mehrheitsanforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften Rechnung trägt, geändert werden.

Art. 27. Interessenkonflikte. Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen

teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

«Entgegengesetztes Interesse» entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfaßt, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen benannt werden.

Art. 28. Anwendbares Recht. Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 13. Februar 2007 betreffend spezialisierte Investmentfonds, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze, geregelt.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2008 (zweitausendundacht).

2) Die erste jährliche Generalversammlung wird am 17. September 2008 (zweitausendundacht) stattfinden.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., vorgenannt, zeichnet 350 Aktien ohne Nennwert zum Gegenwert von fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro.

Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß durch Banknachweis nachgewiesen.

Kosten

Die von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten werden auf sechstausendzweihundert (6.200,-) Euro veranschlagt.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Außerordentliche Generalversammlung

Sodann hat die oben angeführte Gründungsgesellschafterin, vertreten wie hiavor erwähnt, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertritt, unverzüglich eine Generalversammlung, zu der sie sich als rechters einberufen bekennt, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

I) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

a) Herr Lars Friberg, Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

b) Herr Sven Per Olov Oerling, Deputy Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

c) Herr Rudolf Kömen, Managing Director of SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2011 (zweitausendundelf) stattfinden wird.

II) Der Sitz der Gesellschaft wird auf 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg festgesetzt.

III) Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., mit Sitz in 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B 65.477.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2008 (zweitausendundacht) stattfinden wird.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde in Luxemburg-Stadt, Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem unterzeichneten Notar nach Namen, Zivilstand und Wohnort bekannt, haben dieselbigen gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: R. Koemen, R. Sechi, J. Gloden.

Enregistré à Grevenmacher, le 26 octobre 2007, Relation GRE/2007/4731. — Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung der Gesellschaft auf stempelfreiem Papier auf Begehrt erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Grevenmacher, den 15. November 2007.

J. Gloden.

Référence de publication: 2007133359/213/530.

(070158380) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 novembre 2007.

SEB Spezialfonds 9 - SICAV-FIS, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1347 Luxembourg, 6A, Circuit de la Foire Internationale.

R.C.S. Luxembourg B 133.424.

STATUTEN

Im Jahre zweitausendundsieben, den fünfundzwanzigsten Oktober.

Vor dem unterzeichnenden Notar Joseph Gloden, mit dem Amtssitz in Grevenmacher (Luxemburg).

Ist erschienen:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in 6A, Circuit de la Foire Internationale; L-1347 Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 28.468,

hier vertreten durch

1) Herrn Rudolf Kömen, Managing Director der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg, und

2) Herrn Renzo Sechi, General Manager der SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire internationale, L-1347 Luxembourg.

Die Komparentin, vertreten wie hiervor erwähnt, hat den amtierenden Notar ersucht, die Satzung einer von ihr zu gründenden Aktiengesellschaft (société anonyme), welche als Gesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines spezialisierten Investmentfonds organisiert («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé») wird, wie folgt zu beurkunden:

Art. 1. Name. Zwischen der Zeichnerin und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, strukturiert als spezialisierter Investmentfonds («société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé»), unter dem Namen SEB SPEZIALFONDS 9 - SICAV-FIS (die «Gesellschaft»).

Art. 2. Gesellschaftssitz. Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Gesellschaftssitz innerhalb Luxemburg-Stadt verlegt werden.

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, militärische oder soziale Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; diese vorläufige Maßnahme hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes weiterhin luxemburgisch bleibt.

Art. 3. Dauer. Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen mit den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Art. 4. Gegenstand der Gesellschaft. Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist die Erzielung eines größtmöglichen Ertrages bei gleichzeitiger Wahrung eines ausgewogenen Risikogrades. Die Gesellschaft verfolgt dabei langfristige Anlageziele. Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in Artikel 19 der vorliegenden Satzung festgelegt.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstands für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (im folgenden «Gesetz von 2007» genannt).

Art. 5. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem in Artikel 11 der Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen. Das Gründungskapital beträgt fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro und ist in 350 Aktien ohne Nennwert eingeteilt. Das Mindestkapital der Gesellschaft von einer Million zweihundertfünzigtausend (1.250.000,-) Euro muss innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht erreicht werden. Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der Gesamtinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Inventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsträger der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszustellen und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Der Erlös der Ausgabe einer jeden Aktie, wird gemäß Artikel 4 der vorliegenden Satzung in Vermögenswerte angelegt, welche solchen geographischen Zonen, Industriesektoren, Währungszonen oder solchen spezifischen Arten von Vermögenswerten entsprechen, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat für jede Aktie bestimmt werden.

Art. 6. Namensaktien. Aktien werden in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat das Recht zu entscheiden, ob Zertifikate für Namensaktien ausgegeben werden oder nicht. Falls der Verwaltungsrat entschieden hat, Zertifikate für Namensaktien auszugeben, und ein Aktionär nicht ausdrücklich Zertifikate zu erhalten wünscht, wird ihm anstelle dieser Zertifikate eine Bestätigung seines Aktieneigentums ausgehändigt. Wünscht ein Inhaber von Namensaktien die Ausstellung mehrerer Zertifikate für seine Aktien, so können ihm die Kosten für solche zusätzlichen Zertifikate auferlegt werden. Die Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese Unterschriften können handschriftlich, in gedruckter Form oder durch Stempel angebracht werden. Eine dieser Unterschriften kann jedoch durch eine zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person erfolgen. In diesem Falle muss die Unterschrift handschriftlich sein. Die Gesellschaft kann provisorische Aktienzertifikate in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausstellen.

Aktien können lediglich unter Voraussetzung der Zeichnungsannahme und dem Erhalt des Kaufpreises, gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung, ausgegeben werden. Nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises erhält der Zeichner, binnen kurzer Zeit, die Aktienzertifikate oder eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil, soweit der Gesellschaft bekannt gegeben, die Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis angibt. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen und jede solche Übertragung wird von einem oder mehreren Angestellten, oder von einer oder mehreren Personen, die diesbezüglich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurden, unterzeichnet.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt a) im Falle der Ausstellung von Aktienzertifikaten, gegen Aushändigung des oder der entsprechenden Aktienzertifikate(s) an die Gesellschaft mit dem ordnungsgemäß auf der Rückseite ausgefüllten Übertragungsformular und allen sonstigen von der Gesellschaft geforderten Übertragungsurkunden, b) falls keine Aktienzertifikate ausgestellt wurden, mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche ins Aktienregister eingetragen wird und vom Zedenten und vom Zessionar oder von ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen sollen. Diese Adresse wird ebenfalls ins Aktienregister eingetragen.

Sollte ein Aktionär es versäumen, eine Adresse anzugeben, so kann die Gesellschaft eine diesbezügliche Notiz ins Aktienregister eintragen lassen, und als Adresse des betreffenden Aktionärs gilt alsdann die des Gesellschaftssitzes, oder jedwede andere jeweils von der Gesellschaft eingetragene Adresse, dies bis zur Angabe einer anderen Adresse durch diesen Aktionär. Der Aktionär kann die im Aktienregister eingetragene Adresse jederzeit, durch eine Mitteilung an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an jede andere von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zu bestimmende Adresse, ändern lassen.

Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese ins Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmäßige Dividenden.

Die Zahlung von Dividenden an Inhaber von Namensaktien erfolgt an ihre im Aktienregister angegebene Adresse.

Art. 7. Verlust oder Zerstörung von Aktienzertifikaten. Falls ein Aktionär der Gesellschaft zur Genüge beweisen kann, dass sein Aktienzertifikat verloren gegangen oder zerstört worden ist, so kann auf seinen Antrag ein Duplikat des besagten Aktienzertifikats unter den von der Gesellschaft zu bestimmenden Bedingungen und Garantien einschließlich einer Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden. Nach der Ausstellung dieses neuen als Duplikat gekennzeichneten Aktienzertifikats wird das ursprüngliche Zertifikat nichtig.

Beschädigte Aktienzertifikate können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Zertifikate werden an die Gesellschaft ausgehändigt und umgehend annulliert.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär nach eigenem Ermessen die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Aktienzertifikats, sowie sämtliche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausstellung und der diesbezüglichen Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Aktienzertifikats verauslagten Kosten, auferlegen.

Art. 8. Beschränkung der Eigentumsrechte auf Aktien. Die Gesellschaft kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft entsprechend der vom Verwaltungsrat getroffenen Definition einschränken:

- 1) sofern es sich bei dieser Person oder Gesellschaft nicht um einen sachkundigen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 handelt,
- 2) sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft Luxemburger oder anderes Recht verletzen könnte oder

3) sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile erleiden müsste

(wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als «Unzulässige Personen» definiert werden).

Zu diesem Zwecke darf die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an diesen Aktien zur Folge hätte;

und

B. zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung in das Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Unzulässigen Person an solchen Aktien zur Folge hätte;

und

C. die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Unzulässige Person auf den Generalversammlungen verweigern;

und

D. einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Unzulässige Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Aktionär alle von diesem Aktionär gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückzunehmen oder diese Rücknahme veranlassen:

(1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung («Kaufmitteilung») an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzunehmenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzunehmenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rücknahmepreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.

Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Aktionär ist hierbei verpflichtet, der Gesellschaft das Aktienzertifikat bzw. die Aktienzertifikate, sofern solche ausgestellt wurden, welche die Aktien entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, auszuliefern.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien. Im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen.

(2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert pro Aktie. Im Falle einer Zwangsrücknahme verringert sich der Rücknahmepreis um die durch die Zwangsrücknahme entstehenden Unkosten.

(3) Der so errechnete Rücknahmepreis wird dem früheren Aktionär der Anteile in Euro zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Rücknahmepreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), sofern solche ausgestellt wurden, entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Aktionär kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Rücknahmepreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktieninhaber nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel kann in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, von dem bisherigen Aktionär für die durch die Zwangsrücknahme entstandenen Schäden am Gesellschaftsvermögen Ersatz zu fordern.

Art. 9. Rücknahme. Wie nachstehend näher erläutert kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

Unter Vorbehalt der im Emissionsdokument veröffentlichten Einschränkungen, kann jeder Aktionär die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft beantragen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb einer im Emis-

sionsdokument definierten Frist zu zahlen und entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung festgelegten Inventarwert der Aktien, abzüglich des vom Verwaltungsrat bestimmten Rücknahmeabschlags.

Alle derartigen Rücknahmeanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft zu ihrem Agenten für die Rücknahme ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäß ausgehändigt werden.

Jedweder Rücknahmeantrag ist unwiderrufbar, außer im Falle einer Aufhebung der Rücknahme gemäß Artikel 10 der vorliegenden Satzung. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme wie vorerwähnt, am ersten Bewertungstag nach Ende der Aufhebung. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Aktionären beschließen, einen Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Im Falle wo eine Rücknahme oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands eines einzelnen Aktionärs auf weniger als einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien beantragt hat.

Der Verwaltungsrat unternimmt entsprechende Anstrengungen, um eine angemessene Liquidität sicherzustellen, so dass Rücknahmen der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich auf Antrag der Aktionäre vorgenommen werden können. Der Verwaltungsrat ist jedoch in Ausnahmefällen, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, berechtigt, Rücknahmen aufzuschieben und Rücknahmeanträge erst dann, wenn der Verkauf entsprechender Vermögenswerte der Gesellschaft im wohl verstandenen Interesse der Aktionäre erfolgte, auszuführen. Der Verwaltungsrat kann die Aufschubung von Rücknahmen nach seinem Ermessen beschließen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einzelne Anträge auf Rücknahme abzulehnen, wenn er davon Kenntnis erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass sogenannte Market Timing Geschäftspraktiken vorliegen.

Art. 10. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe von Aktien. Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft periodisch, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats den Inventarwert der Aktien (wobei der Tag, an welchem der Inventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung «Bewertungstag» genannt wird).

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Inventarwerts der Aktien, die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien aussetzen:

- a) für jedwede Periode während welcher eine der wichtigsten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft notiert werden, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten in denen der dortige Handel eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt sind; oder
- b) im Falle einer Situation, die ein unvorhergesehenes Ereignis darstellt, infolge der sich die Veräußerung oder die Bewertung der Vermögenswerte als nicht durchführbar erweist; oder
- c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes des Nettovermögens oder der Preise oder Werte an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder
- d) während einer Periode, in welcher die Gesellschaft nicht zur Rückführung von Mitteln in der Lage ist und damit Zahlungen für die Rücknahme der Aktien nicht bewerkstelligen kann; oder
- e) wenn aus anderen Gründen der Wert einer der Gesellschaft gehörenden erheblichen Anlage nicht unverzüglich oder nicht präzise bestimmt oder berechnet werden kann; oder
- f) wenn die Gesellschaft Kenntnis davon hat, dass die Bewertung einiger ihrer Anlagen, die sie zuvor zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erhalten hatte, in einem wesentlichen Punkt falsch war und dies nach Auffassung des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Neuberechnung dieses Nettoinventarwertes rechtfertigt (jedoch unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter keinen Umständen zur Änderung oder Neuberechnung eines zuvor berechneten Nettoinventarwertes, aufgrund dessen Zeichnungen oder Rücknahmen vorgenommen worden sein können, verpflichtet ist).

Sofern es angebracht ist, wird diese vorübergehende Einstellung von der Gesellschaft bekannt gegeben und den Aktionären, welche die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, beim Einreichen des schriftlichen Antrags für eine derartige Rücknahme wie in Artikel 9 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Rücknahme dürfen keine Aktien ausgegeben werden.

Art. 11. Nettoinventarwert. Der Inventarwert der Aktien der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und für jeden Bewertungstag festgelegt, indem der Nettoinventarwert, welcher dem Wert des Vermögens der Gesellschaft, abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dividiert wird.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen folgendes:

- a) alle Barbestände, -forderungen oder -einzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Verlangen zahlbar sind, und alle Beträge, die der Gesellschaft geschuldet werden (einschließlich Erträge von Wertpapieren, die zwar verkauft, aber noch nicht vereinnahmt sind);

c) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Bezugsrechte sowie alle sonstigen im Besitz der Gesellschaft befindlichen Anlagen und Wertpapiere;

d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Sacheinlagen zahlbar sind, in dem Umfang wie dies der Gesellschaft bekannt ist,

e) alle aufgelaufenen Zinsen aus verzinslichen Vermögenswerten, welche die Gesellschaft besitzt, außer in dem Maße wie diese Zinsen im entsprechenden Kapitalbetrag enthalten sind;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Aktien der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben worden sind sowie

g) alle anderen zulässigen Vermögenswerte gleich welcher Art einschließlich transitorischer Aktiva.

II. Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt festgelegt:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den angemessenen Marktkurs hält;

c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Märkten notiert oder gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes für die betreffenden übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Kurse wären nicht repräsentativ.

d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie andere Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbaren Bewertungsregeln festlegt.

e) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

f) Festgelder können zu ihrem Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem diese Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

g) Nicht an Terminbörsen, aber an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von dem Verwaltungsrat der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Aktionäre festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannten, durch die unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbaren Bewertungsregeln entsprechen.

h) Swaps werden zum Marktwert bewertet.

i) Anteile oder Aktien von OGA(W)s werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

j) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß der oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, von Wirtschaftsprüfern nachvollziehbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung zu erreichen.

III. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen, einschließlich Verwaltungskosten, Management- und Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Depotbankgebühren, etc.;

c) alle bekannten fälligen oder fällig werdenden Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Form von Geld oder Vermögenswerten, einschließlich des Betrages aller von der Gesellschaft festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungstag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;

d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungstag aufgelaufene Steuern auf das Kapital und die Erträge sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessenen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischen Recht ausgewiesen werden.

VI. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels:

a) gelten die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung zurückzunehmenden Aktien bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungstag als bestehend und werden als solche berücksichtigt und ab diesem Tag und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien der Gesellschaft, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen werden;

c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung der Gesellschaft ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung der am Bewertungstag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurse bewertet; und

d) werden an einem Bewertungstag die von der Gesellschaft an diesem Bewertungstag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 12. Ausgabe von Aktien. Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, so entspricht der Preis pro Aktie, zu welchem diese Aktien angeboten und verkauft werden, dem gemäß Artikel 11 bestimmten Inventarwert pro Aktie, zuzüglich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr für Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten) («Handelskosten»), welche anfallen würden, wenn das sich im Besitz der Gesellschaft befindliche Vermögen, zu den in einer Schätzung angenommenen Preisen gekauft werden müsste. Dieser Preis kann sich um eine in dem Emissionsdokument festgelegte Verkaufsgebühr erhöhen. Die Vergütung jeder mit dem Verkauf dieser Aktien beauftragten Agenten wird aus dieser Gebühr bezahlt. Der auf diese Weise festgelegte Preis ist binnen einer Zeitspanne, die im Emissionsdokument dargelegt ist und vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden kann, zahlbar.

Art. 13. Verwaltungsrat. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionäre gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder aus anderen Gründen frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen. Die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

Art. 14. Befugnisse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung vorzunehmen.

Sämtliche Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 15. Übertragung von Befugnissen. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln, und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben, einen Fondsmanagementvertrag («Fondsmanager») bzw. einen Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlageberater») abschließen, welche die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 der Satzung umsetzen bzw. im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 19 dieser Satzung der Gesellschaft Empfehlungen geben und diese beraten soll(en).

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Art. 16. Verwaltungsratssitzung. Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel, verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telephonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweiszwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung, oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, das entscheidende Stimmrecht zu. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsmitglieds, dem der Vorsitzende die Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hat.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Art. 17. Zeichnungsbefugnis. Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

Art. 18. Vergütung des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, Prozessen und Gerichtsverfahren hatten, in welchen sie in ihrer Eigenschaft als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher sie keine Entschädigung beanspruchen können, beteiligt waren, es sei denn für solche Angelegenheiten, für welche sie in solchen Verfahren, Prozessen oder Gerichtsverfahren schließlich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten für haftbar erklärt werden.

Art. 19. Anlagepolitik. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Gesellschaft, wie sie in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Emissionsdokument und der vorliegenden Satzung beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007.

Art. 20. Generalversammlung. Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort am zweiten Montag des Monats September eines jeden Jahres um zehn (10.00) Uhr abgehalten.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien muss auf der Versammlung nicht nachgewiesen werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten).

Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Bruchteilsaktien sind nicht mit Stimmrechten verbunden. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Art. 21. Depotbank. In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Gesellschaft einen Depotbankvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor («Depotbank») abschließen.

Die Depotbank wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Art. 22. Wirtschaftsprüfer. Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Gesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft bezahlt wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne des Gesetzes von 2007.

Art. 23. Geschäftsjahr. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

Art. 24. Ausschüttungen. Die Generalversammlung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie die Erträge der Gesellschaft zu verwenden sind. Sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen. Es kann keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls durch eine solche Ausschüttung das Gesellschaftskapital unter das vom Gesetz festgelegte Mindestkapital fällt.

Die Verwendung des jährlichen Ertrages wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Bei der Bestimmung des auszuschüttenden Betrages ist auf eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Gesellschaft zu achten. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Jegliche Ausschüttung welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Auf Ausschüttungen welche von der Gesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgt an deren im Aktienregister hinterlegte Bankverbindung.

Art. 25. Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 26 dieser Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestbetrages gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ihren Beschluss ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien fasst.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der SICAV unterbreiten, wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Aktionäre beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen Aktien halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorgehend beschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals stattfindet.

Die Beträge, die von den Aktieninhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht geltend gemacht werden, werden bei der CAISSE DE CONSIGNATION in Luxemburg hinterlegt, wo sie den Aktieninhabern während des vom Gesetz vorhergesehenen Zeitraums zur Verfügung stehen. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Art. 26. Änderungen der Satzung. Die Satzung kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung welche den entsprechenden Mehrheitsanforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften Rechnung trägt, geändert werden.

Art. 27. Interessenkonflikte. Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellte der Gesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.

«Entgegengesetztes Interesse» entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfaßt, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen benannt werden.

Art. 28. Anwendbares Recht. Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 13. Februar 2007 betreffend spezialisierte Investmentfonds, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze, geregelt.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2008 (zweitausendundacht).
- 2) Die erste jährliche Generalversammlung wird am 8. September 2008 (zweitausendundacht) stattfinden.

Zeichnung des Gründungskapitals

Das Gründungskapital wird wie folgt gezeichnet:

SEB ASSET MANAGEMENT S.A., vorgenannt, zeichnet 350 Aktien ohne Nennwert zum Gegenwert von fünfunddreißigtausend (35.000,-) Euro.

Die Einzahlung des gesamten Gründungskapitals wurde dem unterzeichneten Notar ordnungsgemäß durch Banknachweis nachgewiesen.

Kosten

Die von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten werden auf sechstausendzweihundert (6.200,-) Euro veranschlagt.

Erklärung

Der amtierende Notar erklärt, dass die in Artikel 26 des Gesetzes vom 10. August 1915 wie abgeändert über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und bescheinigt dies ausdrücklich.

Außerordentliche Generalversammlung

Sodann hat die oben angeführte Gründungsgesellschafterin, vertreten wie hiervor erwähnt, welche das gesamte gezeichnete Gründungskapital vertritt, unverzüglich eine Generalversammlung, zu der sie sich als rechtens einberufen bekennt, abgehalten und folgende Beschlüsse gefasst:

1) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden ernannt:

a) Herr Lars Friberg, Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg,

b) Herr Sven Per Olov Oerling, Deputy Managing Director of SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg,

c) Herr Rudolf Kömen, Managing Director of SEB ASSET MANAGEMENT S.A., beruflich ansässig in 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder enden mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2011 (zweitausendundelf) stattfinden wird.

II) Der Sitz der Gesellschaft wird auf 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg festgesetzt.

III) Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt:

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., mit Sitz in 400, route d'Esch, L-1471 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B 65.477.

Das Mandat des Wirtschaftsprüfers endet mit der ordentlichen Generalversammlung die im Jahre 2008 (zweitausendacht) stattfinden wird.

Worüber Urkunde, aufgenommen wurde in Luxembourg-Stadt, Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, dem unterzeichneten Notar nach Namen, Zivilstand und Wohnort bekannt, haben dieselbigen gegenwärtige Urkunde mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: R. Koemen, R. Sechi, J. Gloden.

Enregistré à Grevenmacher, le 26 octobre 2007. Relation GRE/2007/4729. — Reçu 1.250 euros.

Le Receveur (signé): Schlink.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Gesellschaft auf stempelfreiem Papier auf Begehrt erteilt, zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Grevenmacher, den 15. November 2007.

J. Gloden.

Référence de publication: 2007133360/213/530.

(070158350) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 novembre 2007.

Alloy Market S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-3397 Roeser, 2, Op der Hoehl.

R.C.S. Luxembourg B 92.756.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Signature.

Référence de publication: 2007129981/770/12.

Enregistré à Luxembourg, le 29 octobre 2007, réf. LSO-CJ09524. - Reçu 18 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150598) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Eurinca Real Estate Luxembourg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 26, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 107.777.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2007129987/8268/12.

Enregistré à Luxembourg, le 2 novembre 2007, réf. LSO-CK00258. - Reçu 93 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150626) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Bonata Holding S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.

R.C.S. Luxembourg B 98.259.

Il résulte d'un courrier adressé à la société BONATA HOLDING S.A. que Monsieur Philippe Vanderhoven a démissionné de son mandat d'administrateur de la société en date du 30 juin 2007.

Il résulte d'un courrier adressé à la société BONATA HOLDING S.A. que la société WOOD APPLETON OLIVER EXPERTS-COMPTABLES S.à r.l. a démissionné de son mandat de commissaire aux comptes de la société avec effet au 9 octobre 2007.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2007130139/587/16.

Enregistré à Luxembourg, le 22 octobre 2007, réf. LSO-CJ07703. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150135) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

CORSAIR (Luxembourg) N°20 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 95.221.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007129991/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08140. - Reçu 28 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150219) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

CORSAIR (Luxembourg) N°18 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 95.219.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007129992/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 16 octobre 2007, réf. LSO-CJ05857. - Reçu 28 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150226) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Gaïa International Financial Investment S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 94.621.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007129993/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 12 octobre 2007, réf. LSO-CJ04914. - Reçu 28 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150236) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Immobilière Livange SA, Société Anonyme.

Siège social: L-3378 Livange, Zone Industrielle.

R.C.S. Luxembourg B 65.616.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 26 octobre 2007.

Signature.

Référence de publication: 2007130022/510/12.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08478. - Reçu 16 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150285) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

A.Z. International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 49, boulevard du Prince Henri.

R.C.S. Luxembourg B 51.963.

Le bilan et annexes au 31 décembre 2006 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2007130113/788/12.

Enregistré à Luxembourg, le 1^{er} octobre 2007, réf. LSO-CJ00490. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149910) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Accor TRL, Société Anonyme.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue John F. Kennedy.

R.C.S. Luxembourg B 42.434.

Les comptes annuels au 31 décembre 2006 ainsi que les autres documents et informations qui s'y rapportent ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

EURO SUISSE AUDIT (LUXEMBOURG)

Signature

Référence de publication: 2007130115/636/14.

Enregistré à Luxembourg, le 30 octobre 2007, réf. LSO-CJ09650. - Reçu 28 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149912) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Glas Moske Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3450 Dudelange, 40, rue du Commerce.

R.C.S. Luxembourg B 89.870.

Le bilan au 31 décembre 2006 portant mention de l'affectation du résultat de l'exercice a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 31 octobre 2007.

FIDUCIAIRE BENOY CONSULTING

Signature

Référence de publication: 2007130117/800/15.

Enregistré à Luxembourg, le 30 octobre 2007, réf. LSO-CJ09690. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149914) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Sanifinance S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 57.370.

Extrait des décisions prises par l'assemblée générale des actionnaires tenue en date du 7 septembre 2007

1. Dr. Gilda Gastaldi a démissionné de son mandat d'administrateur-délégué.

2. Dr. Gilda Gastaldi, médecin, née à Paria (Italie), le 1^{er} août 1958, demeurant professionnellement à Monte Carlo (Principauté de Monaco), 10, rue C. Bellando de Castro, a été confirmée comme administrateur de catégorie A et de président du conseil d'administration jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2008.

Luxembourg, le 19 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme
SANIFINANCE S.A.
FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A.
Signatures

Référence de publication: 2007130153/29/19.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08341. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150076) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Rifi Holding S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.

R.C.S. Luxembourg B 112.195.

—
Extrait des décisions prises lors de l'Assemblée Générale tenue en date du 19 septembre 2007

Première résolution

L'Assemblée accepte la démission de Monsieur Philippe Vanderhoven de son poste d'administrateur de la société avec effet rétroactif au 30 juin 2007.

Deuxième résolution

L'Assemblée nomme Madame Géraldine Schmit, résidant professionnellement au 6, rue Adolphe, L-1116 Luxembourg, au poste d'administrateur de la société avec effet rétroactif au 30 juin 2007.

Son mandat prendra fin lors de l'assemblée générale ordinaire qui se tiendra en 2011.

Pour extrait
Pour la société
Signature

Référence de publication: 2007130146/587/20.

Enregistré à Luxembourg, le 22 octobre 2007, réf. LSO-CJ07713. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150109) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Patron Royal Prague S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.

R.C.S. Luxembourg B 119.918.

—
- Il résulte d'un contrat de cession de parts sociales signé en date du 16 octobre 2007 que la société PATRON CAPITAL GP II LIMITED, agissant pour PATRON CAPITAL L.P. II, a cédé les 500 parts sociales qu'elle détenait à la société PATRON CYCLADE S.à r.l, ayant son siège social au 6, rue Adolphe, L-1116 Luxembourg, R.C.S. Luxembourg B 119.917.

Pour extrait
La société
Signature

Référence de publication: 2007130143/587/16.

Enregistré à Luxembourg, le 22 octobre 2007, réf. LSO-CJ07708. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150123) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

McBride S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 65.462.

Ext

2007

1. Monsieur Fabio Gaggini a démissionné de son mandat d'administrateur-délégué.
2. Monsieur Fabio Gaggini, avocat, né à Gentilino (Suisse), le 6 mars 1956, demeurant professionnellement à CH-6901 Lugano (Suisse), 10, Via Somaini, a été confirmé dans son mandat d'administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2010.
3. La société à responsabilité limitée BAC MANAGEMENT S.à r.l. a démissionné de son mandat d'administrateur.
4. la société à responsabilité limitée A.M.S. ADMINISTRATIVE AND MANAGEMENT SERVICES S. à r. l. a démissionné de son mandat d'administrateur.
5. Monsieur Eric Magrini, administrateur de sociétés, né à Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), le 20 avril 1963, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2010.
6. Monsieur Philippe Toussaint, administrateur de sociétés, né à Arlon (Belgique), le 2 septembre 1975, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2010.
7. Monsieur Fabio Gaggini, prénommé, a été nommé président du conseil d'administration jusqu'à l'issue de l'assemblée statutaire de 2010.

Luxembourg, le 19 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme

Pour McBRIDE S.A.

FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A.

Signatures

Référence de publication: 2007130148/29/31.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08350. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150086) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Transsoder Holding S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 23, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 45.491.

Extrait des résolutions prises lors de l'Assemblée Générale Statutaire du 10 avril 2007

- Les démissions des sociétés FINDI S.à r.l., S.à r.l. de droit luxembourgeois, avec siège social au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg, LOUV S.à r.l., S.à r.l. de droit luxembourgeois, avec siège social au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg et MADAS S.à r.l., S.à r.l. de droit luxembourgeois, avec siège social au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg de leur mandat d'Administrateur, sont acceptées;

- Monsieur François-Marc Lanners, employé privé, demeurant professionnellement au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg, Madame Nicole Thirion, employée privée, demeurant professionnellement au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg et Monsieur Daniel Pierre, employé privé, demeurant professionnellement au 23, avenue Monterey, L-2086 Luxembourg sont nommés nouveaux Administrateurs en remplacement des Administrateurs démissionnaires. Leur mandat viendra à échéance lors de l'Assemblée Générale Statutaire de l'an 2011.

Certifié sincère et conforme

TRANSSODER HOLDING S.A.

N. Thirion / F.-M. Lanners

Administrateur / Administrateur

Référence de publication: 2007130222/795/23.

Enregistré à Luxembourg, le 4 octobre 2007, réf. LSO-CJ01611. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149935) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Shintaka S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 75.940.

—
*Extrait des décisions prises par l'assemblée générale des actionnaires et par le conseil d'administration
en date du 11 septembre 2007*

1. Les sociétés EURO MANAGEMENT SERVICES S.A, MONTEREY SERVICES S.A. et UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES S.à r.l. ont démissionné de leur mandat d'administrateur.

2. Monsieur Eric Magrini, administrateur de sociétés, né le 20 avril 1963 à Luxembourg, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

3. Monsieur Philippe Toussaint, administrateur de sociétés, né le 2 septembre 1975 à Arlon (Belgique), demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

4. Monsieur Pietro Longo, administrateur de sociétés, né le 13 septembre 1970 à Luxembourg, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

5. Monsieur Eric Magrini, préqualifié, a été nommé président du conseil d'administration.

Luxembourg, le 19 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme

Pour SHINTAKA S.A.

FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A

Signatures

Référence de publication: 2007130155/29/28.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08353. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150071) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Stella Holding S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 78.234.

—
*Extrait des décisions prises par l'assemblée générale ordinaire des actionnaires et par le conseil d'administration
en date du 15 octobre 2007*

1) La société anonyme MONTEREY SERVICES S.A. a démissionné de son mandat d'administrateur.

2) La société anonyme EURO MANAGEMENT SERVICES S.A. a démissionné de son mandat d'administrateur.

3) La société à responsabilité limitée UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES S.à r.l. a démissionné de son mandat d'administrateur.

4) Monsieur Philippe Toussaint, administrateur de sociétés, né à Arlon (Belgique), le 2 septembre 1975, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

5) Monsieur Pietro Longo, administrateur de sociétés, né à Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), le 13 septembre 1970, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

6) Monsieur Hans De Graaf, administrateur de sociétés, né à Reeuwijk (Pays-Bas), le 19 avril 1950, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2009.

7) Monsieur Eric Magrini, administrateur de sociétés, né à Luxembourg (Grand-Duché de Luxembourg), le 20 avril 1963, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme président du conseil d'administration.

Luxembourg, le 16 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme
Pour STELLA HOLDING S.A.
FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A.
Signatures

Référence de publication: 2007130150/29/32.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08351. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150081) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Artimon S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8009 Strassen, 117, route d'Arlon.
R.C.S. Luxembourg B 110.033.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007130009/1267/12.

Enregistré à Luxembourg, le 29 octobre 2007, réf. LSO-CJ09501. - Reçu 16 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150292) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Artimon S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8009 Strassen, 117, route d'Arlon.
R.C.S. Luxembourg B 110.033.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007130010/1267/12.

Enregistré à Luxembourg, le 29 octobre 2007, réf. LSO-CJ09502. - Reçu 16 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150294) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Reifen Kiefer, s.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5445 Schengen, 86, route du Vin.
R.C.S. Luxembourg B 94.761.

Le bilan au 31 décembre 2006 portant mention de l'affectation du résultat de l'exercice a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 31 octobre 2007.

FIDUCIAIRE BENOY CONSULTING
Signature

Référence de publication: 2007130116/800/15.

Enregistré à Luxembourg, le 30 octobre 2007, réf. LSO-CJ09694. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149913) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Birnie Holding S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1116 Luxembourg, 6, rue Adolphe.
R.C.S. Luxembourg B 98.266.

Il résulte de trois courriers adressés à la société BIRNIE HOLDING S.A. que Messieurs Philippe Vanderhoven, Joseph Mayor et Madame Géraldine Schmit ont démissionné de leur mandat d'administrateur de la société respectivement en date du 30 juin 2007 et du 9 octobre 2007.

Il résulte d'un courrier adressé à la société BIRNIE HOLDING S.A. que la société WOOD APPLETON OLIVER EXPERTS-COMPTABLES S.à r.l. a démissionné de son mandat de commissaire aux comptes de la société avec effet au 9 octobre 2007.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2007130141/587/17.

Enregistré à Luxembourg, le 22 octobre 2007, réf. LSO-CJ07705. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150129) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Camlux B, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 114.566.

—
Extrait des décisions prises par l'associée en date du 22 octobre 2007

- 1) Monsieur William Lawrence Murphy a démissionné de son mandat de gérant A.
- 2) La société à responsabilité limitée UNIVERSAL MANAGEMENT SERVICES S.à r.l. a démissionné de son mandat de gérant B.
- 3) Monsieur Markus Bopp, administrateur de sociétés, né à Männedorf (Suisse), le 3 juillet 1970, demeurant à CH-6312 Steinhouse, 40, Mattenstrasse, a été nommé comme gérant A pour une durée illimitée.
- 4) Monsieur Benoît Nasr, administrateur de sociétés, né à Charleroi (Belgique), le 26 mai 1975, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme gérant B pour une durée illimitée.

Luxembourg, le 23 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme

Pour CAMLUX B

FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A.

Signatures

Référence de publication: 2007130158/29/23.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08340. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150064) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Park Capital Holding S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1510 Luxembourg, 57, avenue de la Faïencerie.

R.C.S. Luxembourg B 121.962.

—
Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale des actionnaires du 11 octobre 2007

- 1) Monsieur Jean Fell et Monsieur Cornelius Martin Bechtel ont démissionné de leurs mandats d'administrateur et d'administrateur-délégué.
- 2) La société à responsabilité limitée COMCOLUX S.à r.l. a démissionné de son mandat de commissaire aux comptes.
- 3) Monsieur Ely Michel Ruimy, gestionnaire de sociétés, né le 31 décembre 1964 à Casablanca (Maroc), demeurant professionnellement à Londres SW1X 7RZ, Royaume-Uni, 25 Knightsbridge, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.
- 4) Madame Sylvie Lexa, gestionnaire de sociétés, née le 8 février 1954 à Mont-Saint-Martin (France), demeurant professionnellement à L-2633 Senningerberg, 6A, route de Trèves, a été nommée comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.
- 5) La société anonyme AUDIEX S.A., R.C.S. Luxembourg B 65.469, avec siège social à L-1510 Luxembourg, 57, avenue de la Faïencerie, a été nommée commissaire aux comptes jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.

Luxembourg, le 12 octobre 2007.

Pour extrait sincère et conforme

Pour *PARK CAPITAL HOLDING S.A.*

FORTIS INTERTRUST (LUXEMBOURG) S.A.

Signatures

Référence de publication: 2007130210/29/26.

Enregistré à Luxembourg, le 15 octobre 2007, réf. LSO-CJ05146. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149994) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Alpha Business S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 23, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 52.256.

Conformément aux dispositions de l'article 64 (2) de la loi modifiée du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, les administrateurs élisent en leur sein un président en la personne Monsieur Marc Limpens, administrateur. Cette dernière assumera cette fonction pendant la durée de son mandat.

Luxembourg, le 2 avril 2007.

M. Limpens / A. Renard

Administrateur, Présidente du Conseil d'Administration / Administrateur

Référence de publication: 2007130212/795/15.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08600. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070149965) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Poinsettia Mavit Holding S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 98.235.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 19 octobre 2007 que:

a) le siège social a été transféré à L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont,

b) suite à une reconstitution du conseil d'administration, ont été nommés administrateurs:

- Monsieur Nicolas Schaeffer, maître en droit, avec adresse professionnelle à L-2227 Luxembourg, 12, avenue de la Porte-Neuve,

- Madame Gabriele Schneider, directrice de société, avec adresse professionnelle à L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont,

en remplacement de Messieurs Jacques Tordoor et Etienne Gillet.

Le mandat de Monsieur Claude Geiben a été confirmé.

Luxembourg, le 19 octobre 2007.

Pour extrait conforme

Pour le Conseil d'Administration

Signature

Référence de publication: 2007130697/535/23.

Enregistré à Luxembourg, le 29 octobre 2007, réf. LSO-CJ09203. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070151121) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 novembre 2007.

Intercoastal Logistic Center S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1411 Luxembourg, 2, rue des Dahlias.

R.C.S. Luxembourg B 83.354.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 31 octobre 2007.

Signature.

Référence de publication: 2007129995/1268/12.

Enregistré à Luxembourg, le 25 octobre 2007, réf. LSO-CJ08968. - Reçu 22 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150637) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

CORSAIR (Luxembourg) N°6 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 90.444.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2007129990/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 24 octobre 2007, réf. LSO-CJ08145. - Reçu 28 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150214) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Nordic Trust Services, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2121 Luxembourg, 231, Val des Bons Malades.

R.C.S. Luxembourg B 15.902.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 août 2007.

SG AUDIT SARL

Signature

Référence de publication: 2007130005/521/14.

Enregistré à Luxembourg, le 3 septembre 2007, réf. LSO-CI00018. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150668) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.

Danubian Properties Luxembourg S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 132.672.

EXTRAIT

Il résulte d'un «assignment agreement» daté du 24 octobre 2007 que l'associé unique de la société DANUBIAN PROPERTIES LUXEMBOURG S.à.r.l., à savoir INTERCORP S.A. avec siège social à L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont RCS Luxembourg B 10.548 a cédé l'intégralité de ses parts sociales détenues dans la DANUBIAN PROPERTIES LUXEMBOURG S.à.r.l. à LEPILUX S.à.r.l. avec siège social à L-2546 Luxembourg, 5, rue CM. Spoo, RCS Luxembourg B 127.513.

Luxembourg, le 31 octobre 2007.

Pour extrait conforme

Pour la société

N. Schaeffer

Avocat à la Cour

Référence de publication: 2007130138/273/19.

Enregistré à Luxembourg, le 31 octobre 2007, réf. LSO-CJ10215. - Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070150277) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 novembre 2007.
